

Aktenzeichen: 32-4354.3St2072-001



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**St 2072 Bad Tölz - Egling
Ausbau südlich Ascholding (2. BA)
Ausbau nördlich Einöd
Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175
Bau-km 0+075 - Bau-km 1+857**

München, 26.09.2005

Inhaltsverzeichnis

<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. <u>Feststellung des Plans</u>	5
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	5
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Wasserwirtschaft	6
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.4 Landwirtschaft	7
3.5 Forstwirtschaft	8
3.6 Altlasten	8
3.7 Belange der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung	8
3.8 Belange der E.ON Bayern AG	9
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	9
4.1 Gegenstand/Zweck	9
4.2 Plan	9
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	9
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	11
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	11
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	11
6.2 Zurückweisungen	11
7. <u>Kostenentscheidung</u>	11
B Sachverhalt	12
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	12
2. <u>Vorgängige Planungstufen</u>	12
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	12
C Entscheidungsgründe	15
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeit	16

2.	<u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	17
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	17
2.2	Planrechtfertigung.....	17
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	18
2.4	Private Einwendungen	34
2.5	Gesamtergebnis	41
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	41
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	41
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	42
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	42

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3St2072-001

**Vollzug des BayStrWG;
St 2370 Bad Tölz - Egling
Ausbau südlich Ascholding (2. BA)
Ausbau nördlich Einöd
Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175
Bau-km 0+075 - Bau-km 1+857**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2072 Bad Tölz - Egling südlich von Ascholding nördlich Einöd von Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175 (2. BA) wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:25.000
4	Übersichtslageplan	1:5.000
6	Straßenquerschnitt	1:50
7	Lageplan und Bauwerksverzeichnis	1:1.000
7.1	Lageplan	
7.2	Bauwerksverzeichnis	
8	Höhenplan	1:2000/1:200
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	1:1.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan- Textteil	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	

12.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:1.000
14	Grunderwerb	1:1.000
14.1	Grunderwerbsplan	
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Ergebnisse zu den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Holzhofstraße 19, 82360 Weilheim, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom AG insofern einen Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom (BBN 24 Garmisch-Partenkirchen) vor Baubeginn einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern, Arnulfstraße 203, 80634 München, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.3 Der Gemeinde Dietramszell, Am Richteranger 10, 83623 Dietramszell, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach, Münchner Str. 2, 83714 Miesbach, um diesem eine rechtzeitige Beratung bei den geplanten Baumpflanzungen zu ermöglichen.

3.2 Wasserwirtschaft

Der Vorhabensträger hat den Durchflussquerschnitt des Durchlasses an der Gewässerkreuzung bei Bau-km 1,025 ausreichend für ein hundertjähriges Hochwasser zu bemessen. Ein- und Auslauf des Durchlasses sind gegen Auskolkung zu sichern.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, Bahnhofplatz 1, 83646 Bad Tölz, ist zu unterrichten, bevor Maßnahmen durchgeführt werden, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berühren (z. B. Beseitigung des Waldes für die Neutrassierung, Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen, Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen u. ä.).
- 3.3.2 Die in den Planunterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Abweichungen von der Planung, die sich durch den Grunderwerb oder im Zuge der Umsetzung möglicherweise ergeben, sind nur bei gutachtlichem Nachweis der Gleichwertigkeit und im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, möglich. Auf Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- 3.3.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.), insbesondere beim Bau des Geh- und Radweges entlang der St 2369 (Str.-km 3,451 bis Str.-km 3,607) zu erfolgen.
- 3.3.5 Der Vorhabensträger hat die Böschungen landschaftsgerecht zu gestalten. Dabei sind die Böschungen auf der Ostseite wesentlich flacher (etwa 1:4) zu gestalten als auf der Westseite (bis 1:1,5).
- 3.3.6 Der Vorhabensträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die Ausgleichsfläche A 2 entlang des Mühlbaches selbständig zu einem Auwald mit vorgelagertem Hochstaudensaum entwickelt. Ein vorgelagerter Hochstaudensaum in einer Breite von ca. 5,0 m soll durch eine abschnittsweise Mahd im Herbst alle vier bis fünf Jahre langfristig erhalten werden. Zum angrenzenden Grünland im Osten muss eine wirksame Abgrenzung erfolgen, um die Ausgleichsfläche gegen widerrechtliche Nutzung durch Dritte zu schützen.
- 3.3.7 Der Vorhabensträger hat den Erfolg der festgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, in einer Schlussabnahme zu überprüfen.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss, der nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.3 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen

die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.4.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. fachgerecht wiederherzustellen. Eine Überprüfung der Funktion ist bei der Bauabnahme zu gewährleisten.

3.6 Forstwirtschaft

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat zum Ausgleich für die dauerhafte Rodung von Waldflächen die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

- 3.6.2 Der Vorhabensträger hat die Ersatzaufforstungen zur Sicherstellung einer standortgerechten Baumartenzusammensetzung sowie geeigneter Kulturgrundrisse und Pflanzenherkünfte im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach durchzuführen. Die Ersatzaufforstungen sind dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen.

- 3.6.3 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung des Waldes und der Abtransport des geernteten Holzes über die Staatsstraße östlich des Feststellungsabschnittes weiterhin gewährleistet sind.

3.7 Altlasten

Soweit sich bei Aushubarbeiten optische oder olifaktorische Auffälligkeiten hinsichtlich Altablagerungen oder sonstiger Untergrundverunreinigungen ergeben, hat der Vorhabensträger den Aushub, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung, zwischenzulagern und die Aushubmaßnahme zu unterbrechen. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

3.8 Belange der Gemeinde Dietramszell, Am Richteranger 10, 83623 Dietramszell

- 3.8.1 Der Vorhabensträger hat den Ausbau der St 2072 mit den gemeindlichen Planungen zum Bau der Abwasserdruckleitung für die Ortsteile Hechenberg und Bairawies zur Verbandskläranlage Weidach zwischen der Einmündung der TÖL 14 in Bairawies und der Tattenkofener Brücke entlang der Staatsstraße mit der Gemeinde Dietramszell nach Möglichkeit zu koordinieren.

- 3.8.2 Der Vorhabensträger hat die ausführenden Baufirmen auf die gemeindliche Wasserleitung zur Versorgung der Ortsteile Tattenkofen und Ascholding besonders hinzuweisen, um Schäden an der Wasserleitung zu vermeiden.

3.9 Belange der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung

- 3.9.1 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn die neuesten Trassenpläne der Deutschen Telekom AG, um Schäden an den Anlagen zu vermeiden.

- 3.9.2 Der Vorhabensträger hat erforderliche Um- bzw. Verlegemaßnahmen vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG in einem Spartengespräch zu erörtern und im Bauablauf entsprechend einzuplanen.

- 3.9.3 Der Vorhabensträger hat den Bestand der im Planbereich vorgehaltenen Telekommunikationslinien zu sichern.

3.10 Belange der E.ON Bayern AG

3.10.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung die Schutzzone der 20-kV-Kabel und der Niederspannungskabel (beiderseits je 0,5 m zur Trassenachse) zu berücksichtigen.

3.10.2 Der Vorhabensträger hat Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art wegen der in den oben angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen rechtzeitig der E.ON Bayern AG zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen und Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - wird nach Maßgabe der hier festgesetzten Erlaubnisbedingungen und -auflagen die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus den Fahrbahnbereichen der St 2370 von Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175 in den Untergrund und Oberflächengewässer 3. Ordnung (Entwässerungsgräben bei Bau-km 1+025 und Bau-km 1+547) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

4.3.2 Erlaubnisumfang

Die Erlaubnis wird ausschließlich für die in den Plänen dargestellte Straßenentwässerung erteilt. Sonstiges Abwasser, z. B. häusliches oder gewerbliches Abwasser oder andere wassergefährdenden Stoffe dürfen nicht in das abzuleitende Wasser eingeleitet oder mitbehandelt werden. Eventuell noch vorhandene bzw. geplante Abwasserleitungen Dritter, die in diesem Planfeststellungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden nicht genehmigt. Sie bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Behandlung.

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamte Baumaßnahme nach den geprüften Plänen, nach den festgestellten Nebenbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

4.3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass sich im Sickerraum der Rigole keine Bodenverunreinigungen befinden. Sollten beim Bodenaushub Bodenverunreinigungen auftreten (z. B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll

o.ä.) zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

- 4.3.3.3 Ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten in den Absetzschächten ist vorzusehen. Die Absetzschächte sind mit entsprechenden Tauchwänden oder Ähnlichem zu versehen.
- 4.3.3.4 Die Einlaufschächte im Bereich der Fahrbahn angrenzenden Versickerungsmulden sind höhenmäßig so anzuordnen, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers über die Einlaufschächte erst dann erfolgt, wenn die Gefahr der Überflutung der Fahrbahnbereiche besteht.
- 4.3.3.5 Die Rigolen sind oben und an den Seiten mit einem Geotextil zu umhüllen, um die Filterstabilität gegenüber dem anstehenden Boden sicherzustellen und um den Eintrag von feinen Bodenbestandteilen in den Rigolenkörper zu vermeiden. Auf ein Geotextil auf der Sohle ist zur Vermeidung einer verminderten Wasserdurchlässigkeit zu verzichten.
- 4.3.3.6 Der Abstand zwischen der Sohle der Rigole und dem mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,0 m betragen.
- 4.3.3.7 Die Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Schmutzfängern auszurüsten.
- 4.3.3.8 Die Kontrollschächte müssen mit einer dichten Sohle ausgeführt werden.
- 4.3.3.9 Eine Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Versickerungseinrichtungen ist zu vermeiden.
- 4.3.3.10 Die Oberbodenmächtigkeit im Bereich der Versickerungsmulden muss mindestens 20 cm betragen.
- 4.3.3.11 Der pH-Wert des einzubauenden Oberbodens muss zwischen 6 und 8 liegen.
- 4.3.3.12 Im hangseitigen Einschnittsbereich der Straße sind die Sickermulden kaskadenförmig anzuordnen, um das Längsgefälle zu brechen.
- 4.3.3.13 Die Einläufe in den namenlosen Gräben bzw. in den Entwässerungsgräben sind so zu gestalten, dass in den Einlaufbereichen keine Auskolkung erfolgt.
- 4.3.4 Betrieb und Unterhaltung
 - 4.3.4.1 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung seiner Anlagen verantwortlich.
 - 4.3.4.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
 - 4.3.4.3 Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
 - 4.3.4.4 Laub, Schlammablagerungen und andere Störstoffe sind in den Versickerungsmulden im Herbst und bei Bedarf zu entfernen.
 - 4.3.4.5 Die Versickerungsmulden sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Muldenbereich zu entfernen.
 - 4.3.4.6 Der Vorhabensträger hat durch geeignete Maßnahmen zur Entwässerung sicherzustellen, dass im Bereich von Bau-km 1+200 bis 1+600 auch bei starken

Regenfällen von den östlich angrenzenden Grundstücken nach Möglichkeit kein Wasser, Kies, Geröll o.ä. auf die Straße gelangt.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

6.1.1 Der Vorhabensträger hat im Zuge der Bauarbeiten darauf zu achten, dass das Entwässerungsrohr auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080, Gemarkung Föggenbeuren, nicht beeinträchtigt bzw. wiederhergestellt wird, um die Entwässerung weiterhin zu gewährleisten.

6.1.2 Der Vorhabensträger hat die geplanten Böschungsmaßnahmen im Hofgrundstück Fl.Nr. 1080, Gemarkung Föggenbeuren, landschaftsgerecht nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu gestalten und dabei bestmögliche Sicherheit gegen ein Abrutschen der Straße zu gewährleisten.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2072 verläuft in den Landkreisen Bad Tölz - Wolfratshausen und München als eine für die überregionale Verkehrsinfrastruktur wichtige Nord-Süd-Verbindung von der Jachenau bis München mit Verbindungsfunktion zwischen den von West nach Ost verlaufenden Staatsstraßen 2070, 2073, 2369 sowie der Bundesstraße 472 Schongau - Bad Tölz.

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen umfassen den Ausbau der Staatsstraße 2072 und den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Zuge der St 2072 südlich von Ascholding zwischen Tattenkofen und Einöd und den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der St 2369 zwischen der Isarbrücke Tattenkofen und der Einmündung in die St 2072. Die Gesamtlänge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1,8 Kilometer.

Der Abschnitt ist Teil der Gesamtausbaumaßnahme zwischen Tattenkofen und Bairawies (Ausbau südlich Ascholding - 2. Bauabschnitt) mit einer Gesamtlänge von rund 3,7 km. Der 1. Bauabschnitt zwischen Unterleiten und Bairawies (Ausbau südlich Ascholding - 1. BA) wurde mit Inbetriebnahme eines letzten Teilstückes bei Bairawies bereits im Sommer 2001 fertig gestellt.

Die Fahrbahn der Staatsstraße wird von derzeit durchschnittlich ca. 5,50 m auf 6,50 m und die Bankette auf jeweils 1,00 m im Einschnittsbereich bzw. jeweils 1,50 m im Dammbereich verbreitert. Auf der Westseite der St 2072 und auf der Südseite eines Teilabschnittes der St 2369 werden ein Geh- und Radweg mit einer Breite von jeweils 2,50 m und einer Bankettbreite von 0,50 m angelegt. Zur Verbesserung der Anbindung des Weilers Tattenkofen wird eine Linksabbiegespur errichtet. Ferner sind die Neuanlage einer Querungsinsel im Einmündungsbereich der St 2369 nach Geretsried, die Errichtung einer Linksabbiegespur und die Veränderung der bisherigen Straßenführung in Lage und Höhe vorgesehen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt zwischen Tattenkofen und Einöd („Ausbau nördlich Einöd“) ist Teil der Gesamtmaßnahme „Ausbau der Staatsstraße 2072 zwischen Unterleiten und Tattenkofen“, welche im vom Ministerrat beschlossenen 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern unter der Bezeichnung „Ausbau südlich Ascholding“ als Maßnahme der 1. Dringlichkeit (Überhang) enthalten ist.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.08.2003 beantragte das Straßenbauamt Weilheim, für den Ausbau der St 2072 Bad Tölz - Egling südlich von Ascholding nördlich Einöd von Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175 (2. BA) das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 25.09.2003 bis 27.10.2003 bei der Gemeinde Dietramszell nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Dietramszell oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 10.11.2003 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Dietramszell
- Stadt Geretsried
- Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Landwirtschaftsamt Miesbach - Wolfratshausen, jetzt Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach
- Bayerisches Forstamt Wolfratshausen, jetzt Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach
- Forstdirektion Oberbayern - Schwaben
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, jetzt Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 25, Bauherrenberatungsbüro, München
- E.ON Bayern AG, Regionalleitung Oberbayern, München
- Erdgas Südbayern GmbH, Wolfratshausen
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Wolfratshausen
- Regionalverkehr Oberbayern, Wolfratshausen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Wolfratshausen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e. V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e. V., München
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Bayern, München
- Regierung von Oberbayern, SG 24.2 – höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 51 – höhere Naturschutzbehörde

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 30.11.2004 in Einöd erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der im Verfahren von verschiedenen Beteiligten erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger eine 1.Tektur vom 28.01.2005 erstellt. Sie umfasste folgende Änderungen:

- Entfall der Geh- und Radwegunterführung nördlich Einöd bei Bau-km 1+701 (BW 1, BW-Verz. Nr. 2.11)
- Entfall des unselbständigen Geh- und Radweges im Einmündungsbereich der Kreisstraße TÖL 23 (BW-Verz. Nr.1.22)
- Anlage eines provisorischen Geh- und Radweges zwischen Bau-km 1+768 und Bau-km 1+857 und dem nördlichen Ortsanfang von Einöd unter Verzicht auf eine bituminöse Befestigung mit direkter Anbindung an die Zufahrt zum Campingplatz

- Verschiebung der Linienführung nördlich Einöd zwischen Bau-km 1+300 und Bau-km 1+857 nach Osten und Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich der Linksabbiegespur Richtung Westen
- Flachere Ausgestaltung der Dammböschungen zwischen Bau-km 1+250 und Bau-km 1+816
- Verbreiterung der Zufahrt zu Fl. Nr. 1195 und Fl. Nr. 1198, jeweils Gemarkung Föggenbeuren bei Bau-km 1+366 auf ca. 4,75 m (BW-Verz. Nr.1.45)
- Anlage einer Zufahrt zu Fl. Nr. 1195/2, Gemarkung Föggenbeuren, bei Bau-km 1+230 (BW-Verz. Nr.1.47)
- Anlage einer Querungshilfe südlich von Tattenhofen im Bereich der Busbuchten mit Aufstellflächen bei Bau-km 0+290 (BW-Verz. Nr. 1.31)
- Verlegung der Ausgleichsfläche A 1 an den Zellerbach südlich von Einöd

Wir haben zu dieser 1. Tektur mit Schreiben vom 03.02.2005 das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, sowie betroffene Grundeigentümer gehört (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG).

Zur 1. Tektur wurde von einem angehört betroffenen Verfahrensbeteiligten Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden am 12.09.2005 vor Ort im Einmündungsbereich der Kreisstraße TÖL 23 in Einöd erörtert. Der Vorhabensträger hat auf Forderung des Einwendungsführers auf eine flachere Ausgestaltung der Dammböschungen zwischen Bau-km 1+250 und Bau-km 1+816 wieder verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist

und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder

- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind beim Ausbau der St 2072 südlich von Ascholding (2. BA) nicht erfüllt. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG relevanten Schutzgüter sind jedoch in der Planunterlage 12.1 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeit

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Die FFH-Richtlinie wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 19a bis 19f BNatSchG/Art. 13b und 13c i. V. m. 49a BayNatSchG. Das Bundesrecht gilt zum Teil unmittelbar (§ 39 i.V.m. § 4 BNatSchG). Ein Projekt ist nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 19c Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 13c Abs. 2 BayNatSchG) grundsätzlich unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes (Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 13c Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG) unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Die fachliche Umsetzung ist nach der Meldung aller Gebietsvorschläge durch die Bundesländer noch nicht abgeschlossen. Nach dem Wortlaut der FFH-Richtlinie und der §§ 19a und 19b Abs. 5 BNatSchG gelten die Zulassungsanforderungen erst nach erfolgter Eintragung in die Gemeinschaftsliste und Bekanntmachung. Da es den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes aber verwehrt ist, sich bei der gebotenen Umsetzung von Richtlinien auf ihr eigenes vertragswidriges Verhalten zu berufen und die Ziele einer Richtlinie durch nicht rechtzeitige oder unvollständige Umsetzung zu unterlaufen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Schutzmaßnahmen für das Gebiet zu ergreifen, die im Hinblick auf das verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, dessen erhebliche ökologische Bedeutung zu wahren.

Der Vorhabensträger hat zur Abschätzung der Auswirkungen des Projekts vorab eine FFH-Verträglichkeitseinschätzung vornehmen lassen (Unterlage 12.1). Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein von der Bayerischen Staatsregierung aufgrund der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an die EU-Kommission gemeldeter Bereich, nämlich das Gebiet mit der vorläufigen Nummer 8034 – 301 „Oberes Isartal“. Dieses Gebiet umfasst eine Fläche von 4668 ha. Der geplante Geh- und Radweg entlang der St 2369 von Str.-km 3,451 bis Str.-km 3,607 verläuft unmittelbar am äußersten Rand des Gebietes, unmittelbar am Fahrbahnrand des bestehenden Fahrbahnkörpers. Der Flächenbedarf für das im FFH - Gebiet gelegene Teilstück des Geh- u. Radweges beträgt weniger als 100 m². Die unmittelbar beanspruchte Fläche erfüllt dabei nicht die Kriterien der Biotopkartierung, entspricht keinem FFH- relevanten Lebensraumtyp und es kommen auch keine prioritären Tier - u. Pflanzenarten auf der Fläche vor. Daher ist in Übereinstimmung

mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich, da keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Gebietes festzustellen sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Ausbau der St 2072 Bad Tölz - Egling südlich von Ascholding nördlich Einöd von Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175 (2. BA) ist zusammen mit dem Neubau eines Geh- und Radweges im Zuge der St 2072 und der Anlage eines Geh- und Radwegeteilstückes entlang der St 2369 aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Dies entspricht dem in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG enthaltenem Ziel, die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Bei Staatsstraßen ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG dabei zu berücksichtigen, dass diese innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen Verkehr und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

2.2.1.1 Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Der vorliegende Streckenabschnitt entspricht nicht mehr den straßenbaulichen Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Ziel der Planung ist es, durch den Ausbau der St 2072 einschließlich der Anlage eines Geh- und Radweges die Verkehrssicherheit, den Schutz der Radfahrer und Fußgänger auf einer der unfallträchtigsten Streckenabschnitte im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen und die Funktionsfähigkeit des regionalen Verkehrsnetzes insgesamt zu verbessern. Insbesondere die Unfallsituation auf Höhe der Einmündung der St 2369 und im Bereich der Einmündung der Kreisstraße TÖL 23 und das fehlende Radwegeteilstück zwischen Tattenkofen und Einöd machen einen Ausbau in diesem Abschnitt der St 2072 erforderlich. Durch den neuen Geh- und Radweg wird die Lücke im Geh- und Radwegenetz zwischen Tattenkofen und Einöd geschlossen und die westlich und östlich der St 2072 liegenden Wege, die sich bei Radfahrern einer großen Beliebtheit erfreuen, miteinander verbunden. Mit dem Neubau des Geh- und Radwegeteilstückes entlang der St 2369 gelingt der Lückenschluss zwischen den westlich der Isar bereits vorhandenen Wegen mit dem neuen Geh- und Radweg im Zuge der St 2072. Damit wird ein bedeutender und von

den Gemeinden und dem Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen seit längerem geforderter Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer geleistet.

2.2.1.2 Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastungen

Die St 2072 hat im Planfeststellungsabschnitt lediglich eine Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m mit schmalen bzw. teilweise überhaupt nicht vorhandenen Banketten. Sie ist damit für die derzeitige Verkehrsstärke und die Verkehrszusammensetzung nicht ausreichend breit. Laut der allgemeinen Verkehrszählung aus dem Jahr 2000 betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr im Planfeststellungsabschnitt 7.468 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 2,8 %) während dieser im Vergleich dazu im Durchschnitt auf Staatsstraßen in Bayern bei lediglich 3.761 Kfz/24h im Jahr 2001 lag.

Der Streckenabschnitt zwischen den Einmündungen der St 2369 und der TÖL 23 ist als Unfallhäufungspunkt bei der letzten zentralen Unfallauswertung der Jahre 1997 bis 1999 durch die Zentralstelle für Unfallauswertungen bei der Autobahndirektion Südbayern ausgewiesen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 29 Unfälle registriert. Die Unfallzahlen aus den Jahren 2000 bis 2002 weisen ebenfalls darauf hin, dass bei der nächsten Auswertung dieser Bereich wieder als Unfallhäufungspunkt deklariert wird.

Die Linienführung ist unstetig und führt zu einer entsprechend hohen Unfallgefahr. Die Längsneigung nördlich der St 2369 beträgt darüber hinaus teilweise mehr als 7,5 %. Der Einmündungsbereich der Kreisstraße TÖL 23 ist wegen des Fehlens einer Linksabbiegespur in Verbindung mit den völlig unzureichenden Sichtverhältnissen in diesem Bereich besonders unfallträchtig.

Auch die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger ist bisher wegen eines fehlenden Geh- und Radweges zwischen Tattenkofen und Einöd erheblich beeinträchtigt, da die von Geretsried und Ascholding kommenden und in Richtung Humbach oder Einöd fahrenden Radfahrer die schmale, schlecht trassierte, teilweise unübersichtliche und stark befahrene St 2072 benutzen müssen.

Zudem ist der Aufbau der St 2072 im Planfeststellungsabschnitt gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RstO-86-89) zu schwach und nicht frostsicher.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Die planfestgestellte Baumaßnahme entspricht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die Staatsstraße 2072 stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Bad Tölz und der Landeshauptstadt München, bzw. Bad Tölz und dem Mittelzentrum Wolfratshausen/Geretsried dar. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und dient dem Berufsverkehr und ganzjährig auch dem Ausflugsverkehr als leistungsfähige Verbindung auch zu den Erholungsgebieten des Isartales.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Staatsstraßen, die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und die Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des überörtlichen Radverkehrs durch die Schaffung straßenbegleitender Radwege, insbesondere durch die Schließung von Lücken, sind Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (B V 1.4.5, 1.5.1 und 1.5.2) und des Regionalplans der Region Oberland (RP 17, B IX 2.3 und 2.4).

2.3.2 Planungsvarianten

Andere Varianten drängten sich bei dem bestandsorientierten Ausbau der St 2072 nicht auf.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Sie spiegeln jedoch die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus wieder und geben damit wertvolle Anleitungen für die Straßenplanung. Diese Erfordernisse sind auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Darstellung der technischen Gestaltung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Die gegen verschiedene Elemente des gewählten Ausbaustandards im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

2.3.3.1 Linienführung, Gradiente

Der Ausbau der Staatsstraße erfolgt bestandsorientiert und orientiert sich daher im Wesentlichen an der bestehenden Straße. Abweichungen von der alten Trasse ergeben sich nur dort, wo die vorhandenen Trassierungselemente (z. B. Kurvenradien, Kuppen- und Wannenausrundungen, Längsneigungen) zur Erlangung einer höheren Verkehrssicherheit verändert, bzw. Unstetigkeiten in der Linienführung zu beseitigen waren.

Die Lage und Höhe des Ausbaues der St 2072 ergibt sich weitgehend aus folgenden Zwangspunkten:

- die vorhandene Straße, die zum größten Teil in die neue Straße integriert werden sollte
- die Einmündungen der St 2369 und der TÖL 23 in die St 2072
- die Waldränder nördlich der TÖL 23
- die Anbindung der vorhandenen St 2072 an den jeweiligen Bauenden

Im Verfahren wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé im Bereich der Fl.Nr. 1199, Gemarkung Föggenbeuren, und Fl.Nr. 1369, Gemarkung Manhartshofen, eine geringfügige Verschiebung der Trasse Richtung Osten verlangt. Begründet wurde diese Trassenverschiebung mit der Vermeidung einer erheblichen Restwertminderung des benachbarten bebauten Grundstücks, der möglichen Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums auf Fl.Nr. 886/2 (Gemeinde Dietramszell) und einer sowieso bei Fl.Nr. 1370 verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche. Daneben würden eine schlechtere Einsehbarkeit und damit erhöhte Sicherheitsrisiken und Gefahrenquellen bei der vorgesehenen Planung und ein Kostenmehraufwand durch die mit dem steilen Abfallen des Geländes westlich der Staatsstraße zwangsläufig entstehenden baulichen Probleme entstehen. Der Vorhabensträger hat daraufhin mit Tektur vom 28.01.2005 die Linienführung nördlich von Einöd soweit nach Osten verschoben, dass bereits bei Bau-km 1+560 links der neue Fahrbahnrand dem alten Fahrbahnrand entspricht. Dadurch und zusammen mit einer geänderten Böschungsgestaltung wird die Grunderwerbsgrenze auf größere Länge um ca. 5,0 m in Richtung Osten verschoben und somit der Eingriff in privates Grundeigentum in Übereinstimmung mit den Betroffenen reduziert.

Auch stellt sich uns die gewählte Linienführung bei den gegebenen Randbedingungen auch unter bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als die zweckmäßigste Linienführung dar. Erhöhte Sicherheitsrisiken und Gefahrenquellen ergeben sich wegen der Einhaltung ausreichender Sichtweiten nicht. Die Elemente der Linienführung sind mit der bestehenden Staatsstraße abgestimmt. Der Lage- und höhenmäßige Verlauf der St 2072 wird verbessert.

2.3.3.2 Querschnitt St 2072

Der in Anlehnung an die bereits ausgebauten Teilstücke und in Abstimmung auf die Verkehrsbelastung gewählte Regelquerschnitt von 6,50 m mit beidseitig 1,50 m breiten Banketten ist entsprechend der Verkehrsstärke und des Anteils an Schwerverkehrsfahrzeugen ausreichend bemessen wie auch notwendig. In den Einschnittsbereichen werden die Bankette auf 1,00 m reduziert. Die beiden Geh- und Radwege erhalten eine asphaltierte Breite von jeweils 2,50 m mit beidseitig 0,50 m Bankett. Der Abstand zwischen der Fahrbahn der St 2072 und dem westlich von ihr geführten Geh- und Radweg beträgt in der Regel zwischen 2,00 m und 3,50 m. Lediglich im Bereich der St 2369 wird der Abstand zur Vermeidung weiterer, kostenintensiver Stützkonstruktionen auf 1,00 m reduziert.

Die Böschungen werden mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet. Niedrige Böschungen außerhalb des Waldbereiches werden in der Regel mit Neigungen bis zu 1:4 ausgeführt, da diese Böschungen dann von den Landwirten weiterhin bewirtschaftet werden können und die Straße besser in die Landschaft eingebunden werden kann.

Ein Einwendungsführer hat im Verfahren gefordert, einen größeren Abstand der Baumaßnahme zu den vorhandenen Häusern einzuhalten. Wir halten den gewählten Querschnitt für sachgerecht und nicht weiter minimierbar. Die Fahrbahnbreite ist der Verkehrsbelastung angepasst. Die Linienführung ist durch den Bestand vorgegeben. Ein weiteres Abrücken wäre nur bei einer Neutrassierung möglich. Diese ist aus Kostengründen und wegen der Eingriffe in Privateigentum auf der anderen Straßenseite nicht geboten. Der Abstand des Fahrbahnrandes zum nächstgelegenen Haus wird sogar gegenüber dem bestehenden Zustand etwas vergrößert.

Die vom Landwirtschaftsamt Miesbach/Wolfratshausen geforderte geringe Verbreiterung des Geh- und Radweges entlang der St 2370 für die Mitbenutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge halten wir für nicht erforderlich. Der Weg steht nur dem Geh- und Radverkehr und nicht dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Benützung offen. Der landwirtschaftliche Verkehr kann und muss die St 2072 benutzen. Ein Anspruch auf Mitbenutzung des Geh- und Radweges entlang der St 2370 besteht daher nicht. Da nur wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, wird der Verkehrsfluss auf der St 2072 allenfalls geringfügig behindert.

2.3.3.3 Anschlussstellen

Die betroffenen Einmündungen werden allesamt entsprechend den einschlägigen Richtlinien höhengleich ausgeführt, wobei stärker belastete Einmündungen öffentlicher Straßen zur St 2072, wie der Anschluss der TÖL 23 aus Richtung Peretshofen, mit Linksabbiegespuren versehen werden.

Der Bayerische Bauernverband, der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und die Rechtsanwaltskanzlei Labbé haben einen Verzicht oder eine Verlegung der geplanten Geh- und Radwegunterführung mit Abzweigung in Richtung Humbach im Einmündungsbereich der Kreisstraße TÖL 23 nördlich von Einöd (Bau-km 1+701) nach Norden auf die im Eigentum der Gemeinde Dietramszell stehende Fl.Nr. 1370 oder Fl.Nr. 886/2 gefordert. Dies wird damit begründet, dass sonst eine wirtschaftliche Nutzung des Restgrundstücks (Fl.Nr. 1372, Gemarkung Manhartshofen) bei der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung des späteren Baus der Umfahrung von Einöd nicht mehr möglich wäre. Daraufhin hat der Vorhabensträger in der Tektur vom 28.01.2005 auf den Bau der Geh- und

Radwegunterführung in diesem Planfeststellungsabschnitt ersatzlos verzichtet. Der Bedarf für eine Geh- und Radwegunterführung ist erst im Verfahren für den Bau einer zukünftigen Umfahrung von Einöd zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Eine Verlegung auf die andere Seite der Kreisstraße TÖL 23 halten wir nicht für sinnvoll. Bei der vorgeschlagenen Führung des Geh- und Radweges wären von den Radfahrern und Fußgängern unzumutbare Steigungen zu bewältigen. Aufgrund der ungünstigeren Höhenverhältnisse wäre eine Längsneigung von 18,5 % statt etwa 5 % bei der gewählten Lösung notwendig. Eine Unterführung auf der anderen Seite der TÖL 23 würde daher von den Verkehrsteilnehmern kaum angenommen werden und wäre auch wegen des Gefährdungspotentials bei Nässe oder Glätte nicht sicher zu befahren.

Der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé vorgeschlagene alternative Ersatz der Radwegunterführung bei Bau-km 1+700 durch eine Verkehrsinsel ist ebenso nicht möglich. Eine Querungsstelle würde auf freier Strecke liegen und aufgrund der hohen Geschwindigkeiten keine ausreichend verkehrssichere Lösung darstellen.

2.3.3.4 Nachgeordnetes Wegenetz

Sämtliche betroffenen öffentlichen und privaten Einmündungen und Feldzufahrten werden höhenmäßig angeglichen und wieder angebunden.

Die Gemeinde Dietramszell hat für die Bewohner der Ortschaft Tattenkofen den Bau einer Schulwegsicherung, z. B. in Form einer Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1143 am südlichen Rand des Ortsteils Tattenkofen, zu der auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Schulbushaltestelle gefordert. Der Vorhabensträger hat in der Tektur vom 01.12.2004 den Bau einer Querungshilfe im Bereich der Busbuchten vorgesehen. Wir halten diese Maßnahme zur Einhaltung der Verkehrssicherheit für die Schulkinder für sinnvoll und sachgerecht. Die Querungshilfe trägt dazu bei, dass die Verkehrsteilnehmer die in dem Bereich existierende Geschwindigkeitsbeschränkung auch einhalten. Eine Unterführung an dieser Stelle würde angesichts der zu erwartenden geringen Anzahl querender Fußgänger bei einer geschätzten Höhe von ca. 200.000 € einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Vorhabensträger verursachen. Zudem würde der Bau einer Unterführung einen zusätzlichen Flächenbedarf und weitere Eingriffe in private Grundstücke zur Folge haben. Außerdem wäre zu befürchten, dass ein Großteil der querenden Schüler die Unterführung aus Bequemlichkeit (Umweg, Treppen nördlich der Unterführung) nicht benutzen würde, sondern auf kürzestem Weg die Straße überqueren würde.

Den vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. und der Lokalen Agenda 21 angeregten Bau einer Radfahrer- und Fußgängerunterführung an der Einmündung der St 2369 (Bau-km 0+918), weil aus Richtung Tattenkofen kommende und in die St 2369 abbiegende Kraftfahrzeuge an der Einmündung kreuzende Radfahrer und Fußgänger evtl. zu spät erkennen könnten, halten wir für nicht geboten. Die gewählte Lösung in Form einer Verkehrsinsel ist eine verkehrssichere Lösung, die sich auch anderenorts bewährt hat. Durch die Gestaltung des Tropfens als Querungshilfe müssen querende Radfahrer und Fußgänger immer nur den Verkehr aus einer Fahrtrichtung beachten. Eine Unterführung, die die Sicherheit weiter erhöhen würde, ist daher zu kostenintensiv und hätte aufgrund der Topographie zusätzliche erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft zur Folge. Problematisch wäre insofern auch die Anbindung des von Geretsried entlang der St 2369 kommenden Radverkehrs.

Die durch die Verlegung des Gemeindeweges bedingte Durchschneidung der Fl.Nr. 1075, Gemarkung Föggenbeuren, ist nicht zu vermeiden und eine eventuelle ungünstigere Bewirtschaftung gegebenenfalls zu entschädigen. Der geplante öffentliche Feld- und Waldweg verläuft schon weitgehend an der Grundstücksgrenze. Der bestehende Weg wird durch den Vorhabensträger

zurückgebaut, so dass dann eine gemeinsame Nutzung der benachbarten Flächen möglich wird.

Die vom Landwirtschaftsamt Miesbach/Wolfratshausen geforderte direkte Zufahrt von der St 2072 auf die Fl.Nr. 1087, Gemarkung Föggenbeuren, oder Zufahrtalternativen über die Gemeindestraße oder einen entsprechenden Ausbau des Geh- und Radweges wird abgelehnt, da das Grundstück durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg über die Hoffläche bereits ausreichend erschlossen ist. Eine rechtlich gesicherte Zufahrt von der St 2072 ist nicht gegeben und das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Erschließungssituation nicht geschützt.

Eine eigene Zufahrt zur Fl.Nr. 1195, Gemarkung Föggenbeuren, zur Vermeidung eines längeren Anfahrtsweges für den Bewirtschafter lehnen wir ebenfalls ab. Aus Gründen der Verkehrssicherheit halten wir eine gemeinsame Erschließung der Fl.Nr. 1195 und der Fl.Nr. 1198 bei Bau-km 1+366 für sachgerecht, da erfahrungsgemäß weniger Zufahrten zur Staatsstraße auch weniger Gefahren für die Verkehrsteilnehmer bedeuten. Der Vorhabensträger hat allerdings in seiner Tektur vom 01.12.2004 zur Verbesserung der Erschließung eine Verbreiterung der gemeinsamen Zufahrt auf ca. 4,75 m vorgesehen. Der längere Anfahrtsweg für den Bewirtschafter der Fl.Nr. 1195 ist zumutbar. Die Entschädigung einer eventuellen ungünstigeren Bewirtschaftbarkeit ist Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen bzw. des Entschädigungsverfahrens (vgl. C.2.4.1.2.1).

Die Erschließung der an einer Hangkante gelegenen Waldflächen östlich der St 2072 zur Bewirtschaftung und zum Abtransport von Holz ist auch weiterhin über die St 2072 möglich. Erschwernisse sind gegebenenfalls zu entschädigen, aber ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesagt, dass die Breite des zukünftigen öffentlichen Feld- und Waldweges von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+650 im Bereich der ehemaligen Staatsstraße ca. 3,0 m betragen wird. Der Antrag der Rechtsanwaltskanzlei Labbé auf Zusage, dass dieser öffentliche Feld- und Waldweg zukünftig auch als Holzlagerplatz genutzt werden kann, wird zurückgewiesen, da der öffentliche Feld- und Waldweg der Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu dienen bestimmt ist. Diese Erschließung muss weiterhin sichergestellt sein. In wie weit eine Holzlagerung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes möglich und zulässig ist, ist von der Gemeinde Dietramszell als zukünftiger Straßenbaulastträgerin zu entscheiden.

Der vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. wegen der Gefährdung von Radfahrern gewünschte baldige Aus- und Weiterbau des Radweges über die Isarbrücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger hat aber im Verfahren zugesagt, diese Anregung bei zukünftigen Ausbauplänen des Radwegenetzes einzubeziehen.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen nachfolgend dargelegt wird.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist ein bestandsnaher Ausbau in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung und stellt bei den gegebenen Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.4.1.2 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die nach der Berechnungsformel aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q96, basierend auf der auf Grundlage der amtlichen Verkehrszählung 2000 (DTV 2000) im Prognosejahr 2020 eine Verkehrsmenge von 8.588 Kfz/24 beträgt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die vom Vorhabensträger angenommene Erhöhung der Verkehrsstärke um 15 % entspricht dieser Richtlinie. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Rechtsanwaltskanzlei Labbé hat die Verkehrs- und die sich daraus ergebenden Lärmprognose, insbesondere den LKW-Anteil von 2,08 % am Tag und 6,6 % in der Nacht, im Verfahren angezweifelt. Der LKW-Anteil müsse nach ihrer Ansicht wesentlich höher liegen, da unberücksichtigt gelassen worden sei, dass der verfahrensgegenständliche Bereich zunehmend durch den Schwerlastverkehr als "Alternativschleichweg" für den von der A 95 zur A 8 bzw. zurück fließenden Verkehr in Anspruch genommen werde. Es wurde daher im Verfahren beantragt, die Angaben zu den Verkehrsprognosen durch ein unabhängiges Institut sowie die sich daraus ergebenden Lärmberechnungen durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz überprüfen zu lassen.

Wir weisen diese Forderung zurück. Die angestellte Verkehrsprognose wurde auf Grundlage der Straßenverkehrszählung 2000 erstellt. Die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2000 stellen Mittelwerte mehrerer Zähltag dar und sind daher statistisch ausreichend gesichert. Bei den entsprechenden Zählungen wurde der Schleichverkehr zwischen der A 95 und A 8 erfasst. Die Prognose wurde wie allgemein üblich und anerkannt für das Jahr 2020 erstellt. Die vom Vorhabensträger angenommene Erhöhung der Verkehrsstärke um 15 % entspricht der RAS-Q96 und beruht auf Erfahrungswerten. Die Lkw-Anteile wurden ebenfalls bei der Straßenverkehrszählung erfasst. Angesetzt wurden die an der nächsten Zählstelle ermittelten Lkw-Anteile, die für das Vorhaben maßgeblich ist. Damit liegen projektbezogene Werte vor. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die Immissionen maximal um 1,1 dB(A) ansteigen, also in einem für das menschliche Gehör nicht mehr wahrnehmbaren Bereich liegen. Dies liegt daran, dass sich die neue Straße (Emissionsort = Lärmquelle) lagemäßig kaum von der bestehenden Straße unterscheidet. Die Zunahme der Immissionspegel liegt damit an jedem Immissionsort deutlich unter 3 dB(A).

Im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen, der für den Ausbau der Staatsstraßen in Bayern maßgebend ist, ist auch keine weitere Ausbaumaßnahme enthalten, die geeignet wäre, zusätzlichen Verkehr auf die St 2072 zu verlagern, um eine weiträumige Umfahrung von Wolfratshausen zu schaffen. Insbesondere ist kein Ausbau der St 2072 als weiträumige Umfahrung von Wolfratshausen geplant. Wir

teilen daher die Befürchtung der Gemeinde Dietramszell hinsichtlich einer wesentlichen Zunahme des Schwerverkehrs nicht.

Wir haben das Bayerische Landesamt für Umweltschutz aber nachträglich gebeten, die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers zu überprüfen. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz geht in seiner Stellungnahme ebenfalls davon aus, dass für die überprüften Immissionsorte keine Lärmschutzansprüche ausgelöst werden. Nach dessen Abschätzung müsste die Verkehrsbelastung um etwa 50 % höher als prognostiziert sein, um z. B. am Immissionsort 2 den kritischen Beurteilungspegel in der Nacht erstmals auf 60 dB(A) zu erhöhen. Der Schwerverkehrsanteil müsste bei der prognostizierten Verkehrsmenge 40 % am Tag oder 16 % in der Nacht betragen. Solche Schwerverkehrsanteile sind aber erfahrungsgemäß nur auf Bundesautobahnen oder Bundesstraßen mit entsprechendem Quell- und Zielverkehr anzutreffen.

Es genügt nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, den Lärmschutz auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.3 Ergebnis

Eine Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die bestandsnahe Ausbaumaßnahme ist damit nicht als Neubau anzusehen.

Eine wesentliche Änderung liegt dagegen vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere Fahrstreifen liegt nicht vor.

Zur Überprüfung der anderen Voraussetzungen wurde eine Lärmberechnung für die drei am nächsten zur Baumaßnahme liegende Gebäude in Tattenkofen (Immissionspunkte 1 - 3) und für ein Gebäude in der Nähe der Einmündung der TÖL 23 (Immissionspunkt 4) durchgeführt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben nach einem Vergleich der maßgeblichen Beurteilungspegel bei Berücksichtigung des Prognose-Nullfalles (ohne Ausbau) und der zukünftigen Situation (ausgebaute Straße mit teilweise veränderter Lage) ergeben, dass durch die Baumaßnahme an keinem der vier untersuchten Gebäude eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) erfolgt bzw. die Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder von 60 dB(A) in der Nacht

erreicht oder überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte für Dorf- bzw. Mischgebiete werden ebenfalls nicht erreicht. Aus diesem Grund werden Lärmvorsorgemaßnahmen an keinem der nächstgelegenen Anwesen erforderlich. Dies hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme bestätigt.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 im Bereich der nächstgelegenen Anwesen überschreiten, sind in Anbetracht der geringen Verkehrsmenge nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote/Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere können die nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG erforderlichen Erlaubnisse für Eingriffe in Biotope bzw. Befreiungen nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG für Eingriffe in Flächen innerhalb des Geltungsbereiches einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und wegen der naturschutzfachlichen Ausgleichbarkeit der Eingriffe erteilt werden.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Der Untersuchungsraum liegt zwischen Wolfratshausen und Bad Tölz im voralpinen Hügel- und Moorland. Dieses Gebiet gehört zum Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland, das eine sehr hohe landschaftliche Vielfalt und eine große Anzahl an

geschützten Arten und Lebensräumen aufweist. Eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat hier die Wildflusslandschaft der Isar, der sowohl als Naturschutzgebiet, als auch als FFH-Gebiet eine zentrale Rolle im bayernweiten Biotopverbund zukommt. Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen 12.1 und 12.2 noch näher beschrieben. Dabei gibt die landschaftspflegerische Begleitplanung Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend (Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG).

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes

Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen sind dabei im Wesentlichen die Optimierung der Trasse in Lage und Höhe und der Knotenpunkte durch Orientierung an der bisherigen Streckenführung, der teilweise Rückbau der alten Trasse zu straßenbegleitenden Grünflächen, einer Verbesserung der Passierbarkeit von zwei zu querende wasserführende Gräben durch größere Durchlässe und diverse Verminderungsmaßnahmen durch Belastungen von Entnahmen, Deponien und dem Baubetrieb vorgesehen. Insgesamt wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminimierung auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, S. 37 f) verwiesen.

Daneben sind auch verschiedene Gestaltungsmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen und die Anlage von Magergrünland (Maßnahmen G 1 - G 9, insgesamt ca. 2,634 ha) entlang der Trasse in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1, S. 44ff, 12.3) vorgesehen, um eine bessere Einbindung der Straßenbaumaßnahme in die Landschaft zu erreichen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Aufgrund ihrer straßennahen Lage werden diese Maßnahmen nicht bei der Ausgleichsflächenberechnung berücksichtigt.

2.3.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens beträgt einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen 6,276 ha, davon 4,426 ha neu in Anspruch genommene Flächen, und führt zu quantitativen als auch qualitativen Verlusten an Lebensräumen, insbesondere durch Eingriffe in Wald und Grünlandlebensräume. Es werden 2,109 ha Fläche versiegelt (davon 1,267 ha neuversiegelte Fläche).

Wie in den Unterlagen 12.1 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende straßenbedingte Beeinträchtigungen, die sich auf den Ausgleichsbedarf auswirken:

- (Teil-)Verlust von Streuobstwiesen (0,156 ha) und von Magergrünland durch Überbauung (0,038 ha) und Beeinträchtigung einer Streuobstwiese durch Schadstoffe, Konfliktbereich K 1 von Bau-km 0+260 bis 0+320
- (Teil-)Verlust von Magergrünland durch Überbauung (0,046 ha) und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Dammkörper, Konfliktbereich K 2 von Bau-km 0+320 bis 0+450
- (Teil-)Verlust des Mischwaldstreifens/Waldrandes (0,3 ha) und von Magergrünland (0,03 ha), Verlust und Beeinträchtigung des landschaftsbildwirksamen Waldrandes, Konfliktbereich K 3 von Bau-km 0+450 bis 0+640
- (Teil-)Verlust von Buchenwald durch Überbauung (0,055 ha) und Beeinträchtigung des landschaftsbildwirksamen Waldrandes, Konfliktbereich K 4 von Bau-km 0+620 bis 0+770

- (Teil-)Verlust von Mischwald (teilweise biotopkartierter Pfeifengras-Kiefernwald) durch Überbauung (0,056 ha), Konfliktbereich K 5 von Bau-km 0+750 bis 0+850
- (Teil-)Verlust von Mischwald durch Überbauung (0,02 ha), Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen entlang eines Rinnsales, Beeinträchtigung des landschaftsbildwirksamen Waldrandes, Konfliktbereich K 6 von Bau-km 0+950 bis 1+040
- (Teil-)Verlust des quellnassen (biotopkartierten) Nadelwaldes durch Überbauung (0,071 ha), (Teil-)Verlust einer Kraut-Grasflur durch Überbauung (0,071 ha), Konfliktbereich K 7 von Bau-km 1+100 bis 1+200
- (Teil-)Verlust der Schlagflur durch Überbauung (0,014 ha), Konfliktbereich K 8 von Bau-km 1+200 bis 1+230
- (Teil-)Verlust von mesophilem Grünland und der Kraut-Grasflur durch Überbauung (0,139 ha), Beeinträchtigung von mesophilem Grünland durch Schadstoffe, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Dammkörper, Konfliktbereich K 9 von Bau-km 1+240 bis 1+360
- (Teil-)Verlust des Mischwaldstreifens durch Überbauung (0,021 ha), Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen entlang des Waldstreifens, Überbauung und Zerschneidung eines landschaftsbildwirksamen Waldstreifens, Konfliktbereich K 10 von Bau-km 1+360 bis 1+380
- (Teil-)Verlust von mesophilem Grünland durch Überbauung (0,231 ha), Beeinträchtigung von mesophilem Grünland durch Schadstoffe, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen entlang eines Rinnsales, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Dammkörper, Konfliktbereich K 11 von Bau-km 1+550 bis 1+680
- (Teil-)Verlust von mesophilem Grünland durch Überbauung (0,025 ha), (Teil-)Verlust (0,01 ha) und Zerschneidung eines Waldrandes (durch den Radweg), Konfliktbereich K 12 von Bau-km 1+600 bis 1+680
- (Teil-)Verlust von mesophilem Grünland durch Überbauung (0,134 ha), (Teil-)Verlust (0,018 ha) und Zerschneidung von Gehölzstreifen, Konfliktbereich K 13 von Bau-km 1+680 bis 1+857

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. u. 3. Alt. BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf

umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Danach ist für den Bau der Straße und der dadurch verursachten Folgen eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche in einer Größe von 0,93 ha erforderlich.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Die Leitziele der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientieren sich nach den standörtlich definierten Raumeinheiten, den Zielaussagen im Arten- und Biotopschutzprogramm (BStMLU 1997) sowie den festgestellten Nutzungen und Beeinträchtigungen landschaftsökologischer Funktionen im Untersuchungsgebiet.

Folgende Maßnahmen sind dabei auf einer Einzelfläche vorgesehen (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3, Maßnahmen A 1 und A 2):

- Wiederaufforstung eines naturnahen Auwaldes mit standortgerechten Laubholzarten und Entwicklung von Saumgesellschaften entlang der Wald- und Bachränder (A 1 mit 0,44 ha am Zeller Bach)
- Entwicklung eines arten- und strukturreichen Gewässerrandes/Pufferstreifens von 7,0 bis 8,0 m Breite unter Verzicht auf landwirtschaftliche Nutzung und Durchführung einer angepassten Pflege (A 2 mit 0,49 ha am Zeller Bach mit Ausleitung)

Für die durch den Straßenbau in erster Linie betroffenen Lebensräume (verschiedenen Grünland- und Waldstandorte) werden dadurch im Bereich der Isarhängeleite und der Niederterrasse gestörte Lebensraumfunktionen saniert. Mit den Maßnahmen A 1 und A 2 werden ein Auwald mit Waldsaum und ein arten- und strukturreicher Gewässerrand mit Pufferstreifen am Zellerbach geschaffen. Das vorgesehene Grundstück eignet sich aus fachlicher Sicht besonders gut als Ausgleichsfläche, weil der erforderliche Ausgleich auf einer zusammenhängenden Grundstücksfläche besser gewährleistet ist als auf verschiedenen kleineren Teilflächen.

Auf die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 1 am Ortsrand von Tattenkofen mit Anlage eines artenreichen Extensivgrünlandes hat der Vorhabensträger auf Forderung von betroffenen Verfahrensbeteiligten im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, in der Tektur vom 01.12.2004 verzichtet.

Ein Grundeigentümer wird durch die Anlage der naturschutzfachlich gebotenen Ausgleichsflächen (A 1, A 2) in einem Umfang von ca. 9.300 m² aus der Fl.Nr. 1388, Gemarkung Manhartshofen, betroffen. Der Grundeigentümer hat weder im bisherigen Anhörungsverfahren (ursprünglich geplante Inanspruchnahme von 4.000 m² für A 2) noch im vereinfachten Anhörungsverfahren zur 1. Tektur vom 28.01.2005 gegen die Verwendung als Ausgleichsfläche rechtzeitig Einwendungen erhoben. Bei einer Besprechung mit dem Vorhabensträger äußerte der Grundeigentümer Vorbehalte gegen eine Inanspruchnahme, weil die geplante Bepflanzung entlang des Zellerbachs/Triebkanals die Räumung des Bachbettes sowie die Holzbringung vom gegenüberliegenden Ufer (Fl. Nr. 869) unmöglich machen würde. Eine solche Erschwernis können wir aber nicht erkennen, weil der Vorhabensträger dem Grundeigentümer zugesichert hat, dass ein Streifen mit einer bestimmten Breite (3-5 m) auf der Ausgleichsfläche zur Bewirtschaftung freigehalten wird und darauf ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eingeräumt werden könne. An der Festlegung der Ausgleichsfläche A 1 und A 2 wird daher festgehalten. Die Ausgleichsflächen sind, wie bereits oben dargelegt, sinnvoller und fachgerechter Bestandteil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes, das in der konkreten

Ausgestaltung erforderlich ist, um den Eingriff der Straßenbaumaßnahme in Natur und Landschaft auszugleichen.

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geforderte zusätzliche Ausgleichsmaßnahme zur Verlegung bzw. Mäandrierung des Zeller Baches auf der Ausgleichsfläche A 2 halten wir für nicht erforderlich. Die vorgesehenen Maßnahmen A 1 und A 2 sind nach den vom Vorhabensträger zu beachtenden Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 und in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, geeignet und ausreichend, um die Eingriffe durch das Bauvorhaben auszugleichen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 14.1, 14.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen, wie z. B. die Verlegung einer Ausgleichsfläche auf eine naturschutzfachlich gleichwertige Fläche, im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (A.3.3.3, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 3. Alt. BayNatSchG sind nicht notwendig.

2.3.5.2.4 Befreiung und Ausnahmen

Die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, hat im Verfahren ihre Zustimmung für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art 49 BayNatSchG der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ vom 27.09.1985 in diesem Planfeststellungsbeschluss vom Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung i. V. m. Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG für den Eingriff durch den Geh- und Radweg im Bereich der Tattenkofener Straße Richtung Geretsried erteilt, da nur im geringem Umfang Flächen des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen werden (ca. 100 m²), hochwertiger Lebensraum nicht betroffen ist und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls durch Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger vorliegen.

Die Ausnahme von den Verboten des Art. 13 e BayNatSchG für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. wird gemäß Art. 13 e Abs. 3 i. V. m. 13 d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat keine Bedenken angemeldet.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen und dem Geh- und Radweg anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft soweit wie möglich bei entsprechender Querneigung der Fahrbahn und Lage über Gelände breitflächig über die Bankette und den Bewuchs der Böschungen bzw. im hangseitigem Einschnittsbereich in straßenbegleitenden Sickermulden auf der Ostseite der Fahrbahn bzw. durch Rigolen zu versickern. Bei Starkregenereignissen wird das sich in den Sickermulden aufstauende Niederschlagswasser über Einlaufschächte und Vollsickerrohre geleitet, die dann breitflächig in das freie Gelände entwässern. Die Muldeneinläufe werden höhenmäßig so angeordnet, dass sie erst bei stärkeren Niederschlagsereignissen anspringen. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die Entwässerung der St 2072 im Bereich Tattenkofen wird so ausgeführt, dass eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers von den Straßen- und Straßennebenflächen gewährleistet und eine Vernässung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird. Die Klärung der Entwässerungssituation auf gemeindlichen Flächen und Privatflächen im Ortsteil Tattenkofen ist dagegen keine Aufgabe des Vorhabensträgers.

Für die Überquerung des kleinen Baches bei Bau-km 1+025 (Gewässer III. Ordnung) ist eine Genehmigung nach Art. 59 BayWG nicht erforderlich, da dieses Gewässer nicht in der Verordnung über die Genehmigungspflicht über Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern enthalten ist.

Trinkwasserschutzgebiete oder Vorrangs- und Vorbehaltsgebiete sind durch den Ausbau nicht betroffen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 5 WHG gesetzlich geregelt ist. Eine Bauabnahme nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist vom Vorhabensträger nicht zu fordern, weil nach Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Bauüberleitung von einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ausgeübt wird.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich der Ausgleichsflächen werden rund 4,426 ha Fläche neu benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht erkennbar.

2.3.8 Wald

Durch die geplante Baumaßnahme werden im Planfeststellungsabschnitt Waldflächen in einem Umfang von ca. 0,3 ha in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Waldränder entlang der St 2072. Der Waldunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt Oberland, weist den von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und den Bodenschutz (Waldflächen östlich der St 2072) und für den lokalen Klimaschutz (Waldflächen westlich der St 2072) zu.

Im Einvernehmen mit der Bayerischen Forstdirektion Oberbayern-Schwaben konnten wir die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, der nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG im Planfeststellungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme (C.4.3).

Die Planung und die Nebenbestimmungen unter A.3.6 dieses Beschlusses stellen sicher, dass Ersatzaufforstungen in einem angemessenen Umfang von 1:1 erfolgen. Die festgestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 umfasst auch die erforderliche Wiederaufforstung in einer Größe von 0,3 ha entlang des Zeller Baches zur Ergänzung und Neuentwicklung des vorhandenen Auwaldsaumes mit standortgerechten Laubholzarten. Diese Maßnahme ist auch mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.

Die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben hat der Baumaßnahme und der damit verbundenen Rodung von Waldflächen zugestimmt, sofern flächengleiche Ersatzaufforstungen in einem Umfang von insgesamt 0,61 ha erfolgen. Da dabei aber Rodungsflächen berücksichtigt wurden, bei denen es sich nicht um Bannwald, sondern um Flächen handelt, die nur vorübergehend zur Geländeangleichung gerodet werden, ist nach dem Waldgesetz keine flächengleiche Ersatzaufforstung

erforderlich. Diese Flächen werden nach der Angleichung wieder mit Waldbäumen aufgeforstet.

Die Belange der Forstwirtschaft werden gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

2.3.8 Sonstige öffentliche Belange

2.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.8 bis A.3.10 wird verwiesen.

2.3.8.2 Verkehrssicherheit

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Tattenkofen, wie es unter anderen die Gemeinde Dietramszell im Verfahren gefordert hat, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Die Baumaßnahme bietet dazu keinen Anlass. Die zulässige Geschwindigkeit ist in diesem Bereich bereits auf 70 km/h beschränkt. Wir verweisen auf das zuständige Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 StVO).

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 3,0 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (z. B. Restwertminderungen) zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich gegebenenfalls bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren zum Ausdruck gebracht, dass er geeignete Tauschflächen nicht verbindlich zusagen kann, sich aber bemüht, Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

2.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen

Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes. Bei dieser Baumaßnahme stellt die Planung sicher, dass alle betroffenen Grundstücke mit einer im Vergleich zum derzeitigen Zustand gleichwertigen Zufahrt erschlossen werden (vgl. C.2.3.3.4).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Durch die Regelung in A.3.5.3 wird sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Die Straßenbepflanzung, insbesondere die Standorte von im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen höheren Bäumen (Unterlage 12.2), ist unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben werden. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Gemeinde Dietramszell, in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Gemeinde Dietramszell Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden auch im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

2.4.2.1 Rechtsanwälte Labbé und Partner

2.4.2.1.1 Einwendungsführer Nr. 1001

Der Einwendungsführer hat einen Verzicht auf die Inanspruchnahme von ca. 5.800 m² aus der Fl.Nr. 1138, Gemarkung Föggenbeuren, als Ausgleichfläche (A 1) gefordert, weil es sich nach seinen Angaben um seine einzig nennenswerte Eigenfläche handle. Der Vorhabensträger hat deshalb die Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, mit Tektur vom 28.01.2005 auf eine andere Fläche verlegt.

Die bestehende Zufahrt zu Fl.Nr. 1078 der Gemarkung Föggenbeuren wird, um eine neue Deckschicht aufzubringen, den neuen Verhältnissen angepasst. Der Vorhabensträger hat diesbezüglich zugesagt, die bestehende Zufahrt in Abstimmung mit dem Einwendungsführer anzulegen (Verlegung weiter nach Süden), sofern dadurch keine Verlegungsmehrkosten für den Vorhabensträger entstehen.

2.4.2.1.2 Einwendungsführer Nr. 1002

Der Einwendungsführer wurde durch den dauerhaften Entzug von ca. 1.175 m² und vorübergehender Flächeninanspruchnahme von ca. 690 m² aus der Fl.Nr. 1372, Gemarkung Manhartshofen, für den Bau einer Geh- und Radwegunterführung (Bau-km 1+700) betroffen. Daneben monierte er den Verlust von Pachtflächen mit ca. 4.000 m² aus der Fl.Nr. 1388 (Ausgleichsmaßnahme A 2) und ca. 1.635 m² aus der Fl.Nr. 1364 der Gemarkung Manhartshofen. Der Vorhabensträger hat in der Tektur vom 28.01.2005 auf die Geh- und Radwegunterführung und die Verwirklichung der Ausgleichsfläche A 1 nördlich Tattenkofen in Abstimmung mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, untere Naturschutzbehörde, verzichtet. Der Einwendungsführer hat noch im Erörterungstermin die Fl.Nr. 1372 betreffenden Einwendungen zurückgenommen. Die Grundinanspruchnahme aus der Fl.Nr. 1364 mit nun 985 m² wurde durch die Tektur so weit wie möglich reduziert. Allerdings bedingt die Verlegung der Ausgleichsfläche A 1 nun die Inanspruchnahme von weiteren 5.300 m² aus der gepachteten Fl.Nr. 1388. Die Fläche am Zellerbach ist für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig und naturschutzfachlich besonders geeignet, um den erforderlichen Ausgleich für die durch den Straßenbau bedingten Eingriffe vorzunehmen. Die Benutzung als Pachtfläche muss dahinter zurückstehen.

Der vom Einwendungsführer geforderte Bau einer geeigneten, für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängern befahrbaren Zufahrt von Fl.Nr. 1372, Gemarkung Manhartshofen, auf die Staatsstraße im Abzweigungsbereich der Kreisstraße TÖL 23 zur Waldbewirtschaftung ist durch die Tektur vom 28.01.2005 hinfällig, da an der bestehenden Zufahrtssituation nichts geändert wird.

Die Ermittlung einer Gesamtinanspruchnahme im Falle einer späteren Umfahrung von Einöd ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und zum jetzigen Zeitpunkt wegen Fehlens einer genauen Planung auch noch nicht im Detail absehbar. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist auch ohne die Umfahrung von Einöd verkehrswirksam.

2.4.2.1.3 Einwendungsführer Nr. 1003

Der Einwendungsführer wurde durch den dauerhaften Entzug von insgesamt ca. 6.050 m² und eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von ca. 2.260 m² aus verschiedenen Flächen (Fl.Nr. 1075, Fl.Nr. 1080, Fl. Nr. 1198, jeweils Gemarkung Föggenbeuren) von der Baumaßnahme betroffen. Durch die Tektur vom 28.01.2005 hat sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf nun ca. 5.520 m² reduziert und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf ca. 2.335 m² erhöht. Der erforderliche Grundbedarf ist darüber hinaus nicht weiter zu minimieren.

Ein Verzicht auf die Verlegung des Feldweges Fl.Nr. 1143, Gemarkung Föggenbeuren, die der Erschließung der Grundstücke dient, ist nicht möglich, da am südlichen Ende von Tattenkofen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Linksabbiegerspur benötigt wird. Bei einer Belassung des Weges an der alten Stelle, hätte die Straße an der Anbindung des Feldweges um ca. 3,0 m zur Anlage der Linksabbiegespur verbreitert werden müssen, was sich bis in den Ortsbereich ausgewirkt hätte. Dies hätte zu einer weit größeren Flächeninanspruchnahme bei den Einwendungsführern in deren Hofbereich geführt, als sie die festgestellte Lösung jetzt vorsieht.

Der Einwendungsführer hat dann zumindest gefordert, den Bereich des Feldweges Fl.Nr. 1143, der zwischen Fl.Nr. 1075 und Fl.Nr. 1080 liegt und künftig nicht mehr benötigt wird, aufzulassen und dem Eigentümer der benachbarten Flächen tauschweise und lastenfrei von Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen. Unter Hinweis auf C.2.4.1.2.2 wird hierüber keine Entscheidung getroffen. Der Vorhabensträger hat dies aber im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen unter der Voraussetzung zugesagt, dass die Gemeinde Dietramszell als Eigentümer der Wegfläche zu einer Abtretung bereit ist. Eine auf Kosten des Vorhabensträgers vorzunehmende Verlegung der im dortigen Bereich der alten Gemeindestraße befindlichen Wasserleitung der Gemeinde Dietramszell unter den neu anzulegenden Feldweg ist abzulehnen. Eine Verlegung der bestehenden Leitungen kann in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden, da dafür keine baubedingte Notwendigkeit besteht.

Die an der Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 1198 und Fl.Nr. 1195 liegende Anbindung der Zufahrt an die St 2072 wird so ausgerundet, dass ein ungehindertes Ein- und Ausfahren ermöglicht wird. Die geforderte Verbreiterung auf 8,0 m ist nicht erforderlich, da die in der Tektur vom 28.01.2005 gewählte Breite von 4,75 m uns zum Zwecke einer angemessenen Erschließung ausreichend erscheint.

In diesem Bereich entlang des Straßenrandes ist eine Pflanzung von Bäumen, gegen die sich der Einwendungsführer ebenfalls wendet, in der festgestellten Planung nicht vorgesehen.

Die Einwendungsführer haben zur Aufrechterhaltung der Privatsphäre ihres Wohngebäudes auf Fl.Nr. 1080 im Außenwohnbereich eine sichtschtzgewährende Bepflanzung in Abstimmung mit ihnen gefordert. Ein Anspruch darauf besteht aus unserer Sicht nicht. Der Vorhabensträger hat im Verfahren aber eine Bepflanzung in Abstimmung mit den Einwendungsführern gegen eine Kostenbeteiligung angeboten.

Die festgestellte Planung und die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung erfolgt und die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080, Gemarkung Föggenbeuren, geplanten landschaftsgerechten Böschungsmaßnahmen so ausgeführt werden, dass bestmögliche Sicherheit gegen ein Abrutschen der Straße gewährleistet wird.

2.4.2.1.4 Einwendungsführer Nr. 1004

Der Einwendungsführer wird durch den dauerhaften Entzug von insgesamt ca. 5.755 m² und eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1.725 m² aus verschiedenen Flächen (Fl.Nr. 1090, Fl.Nr. 1189, Fl. Nr. 1190, Fl. Nr. 1190/1, Fl. Nr. 1194, Fl. Nr. 1195 und Fl. Nr. 1195/2, jeweils Gemarkung Föggenbeuren) von der Baumaßnahme betroffen.

Der Einwendungsführer forderte im Bereich des Anschlusses der St 2369 nach Geretsried eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1190 der Gemarkung Föggenbeuren, ggf. über Fl.Nr. 1190/2. Das Grundstück ist bisher nicht direkt durch eine rechtlich gesicherte Zufahrt von der St 2072 erschlossen. Ein Anspruch auf Erschließung durch den Vorhabensträger besteht daher nicht. Dies ist aufgrund der hohen Böschungen und der deshalb erforderlichen Schutzplanken mit vertretbarem

Aufwand und Eingriffen auch nicht möglich. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, sich beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach für den Einwendungsführer um eine Zufahrt zu dem Grundstück über deren Privatweg zu verwenden. Das Forstamt Wolfratshausen wäre zur Einräumung eines Fahrrechtes gegen eine Kostenerstattung bereit.

Der Vorhabensträger hat ferner im Verfahren zugesagt, nach Möglichkeit die Erschließung der Fl.Nr. 1190/1 zu gewährleisten oder nicht erschlossene Grundstücksteile zu erwerben.

Die vom Einwendungsführer geforderte zusätzliche Zufahrt an der Nordgrenze zur Erschließung der Fl.Nr. 1195 hat der Vorhabensträger in der Tektur vom 28.01.2005 durch Anlage einer Zufahrt zu Fl. Nr. 1195/2, Gemarkung Föggenbeuren, bei Bau-km 1+230 (BW-Verz.Nr.1.47) für eine angemessene Erschließung vorgesehen. Eine Mitbenutzung des geplanten Geh- und Radweges durch landwirtschaftlichen Verkehr ist zur Erschließung nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesagt, die geplante Zufahrt zwischen den Fl. Nr. 1195 und 1198 bei Bau-km 1+367 so auszurunden, dass ein ungehindertes Ein- und Ausfahren möglich ist. Eine Verbreiterung auf 8,0 m ist nicht erforderlich, da die in der Tektur vom 28.01.2005 vorgesehene Breite von 4,75 m mit den vorgesehenen Ausrundungen für ein ungehindertes Ein- und Ausfahren als ausreichend anzusehen ist (vgl. C.2.4.2.1.3).

2.4.2.1.5 Einwendungsführer Nr. 1005

Der Einwendungsführer war durch den dauerhaften Entzug von ca. 200 m² aus der Fl.Nr. 886, Gemarkung Manhartshofen, für den Anschluss des Geh- und Radweges an die Geh- und Radwegunterführung (Bau-km 1+701) betroffen. Der Vorhabensträger hat die Geh- und Radwegunterführung in der 1. Tektur vom 01.12.2004 ersatzlos gestrichen. Die Einwendungen wurden daher im Erörterungstermin zurückgenommen

2.4.2.1.6 Einwendungsführer Nr. 1006

Die Inanspruchnahme von ca. 680 m² und das Entstehen einer Restfläche von 255 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 1185/1 der Gemarkung Föggenbeuren ist nicht zu vermeiden und in diesem Umfang gerechtfertigt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, die entstehende Restfläche in den anstehenden Grunderwerbsverhandlungen auf Antrag der Einwendungsführer zum angemessenen Verkehrswert zu erwerben.

2.4.2.1.7 Einwendungsführer Nr. 1007

Der Vorhabensträger hat dem Einwendungsführer im Verfahren zugesagt, dessen Waldgrundstücke (Fl.Nr. 1186, Fl.Nr. 1187 und Fl.Nr. 1188) weiterhin mit einer geeigneten und angemessenen Zufahrt zu erschließen. Die Einwendung wurde im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

2.4.2.1.8 Einwendungsführer Nr. 1008

Der Einwendungsführer wendete sich gegen den dauerhaften Entzug von ca. 2.260 m² aus den Fl. Nr. 1199, Gemarkung Föggenbeuren, und Fl. Nr. 1369, Gemarkung Manhartshofen, und forderte im Bereich der Fl. Nr. 886/2 und 1370 eine geringfügige Trassenverschiebung nach Osten zur Vermeidung einer Restwertminderung. Der Vorhabensträger ist dieser Forderung nachgekommen und hat in seiner 1. Tektur vom 28.01.2005 die Grunderwerbsgrenze auf größere Länge ab Bau-km 1+560 um ca. 5,0 m in Richtung Osten so weit wie möglich verschoben. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme aus diesen Flächen beträgt damit jetzt insgesamt ca. 1.180 m² (vgl. C.2.3.3.1). Eine weitere Verschiebung der Trasse nach Osten zur weiteren Flächenreduzierung, wie in der Einwendung gegen die 1. Tektur gefordert, ist dagegen aus Verkehrssicherheitsgründen im Bereich der Einmündung der

Kreisstraße TÖL 23 in die St 2072 nicht mehr vertretbar. Eine weitere Verschiebung würde die schon jetzt ungünstige Anbindung der TÖL 23 noch weiter verschlechtern. Der ebene Aufstellbereich an der Einmündung würde sich für Verkehrsteilnehmer auf der TÖL 23 noch weiter verkürzen und dazu führen, dass öfters Fahrzeuge im Gefälle der Strecke und im Kurvenbereich anhalten müssten. Dies wäre insbesondere bei Fahrbahnglätte ein erhöhtes Unfallrisiko. Außerdem würden sich auch die Sichtverhältnisse an der Einmündung noch weiter verschlechtern. Eine Verschiebung würde zudem einen Eingriff in teilweise mit Bäumen bewachsene Grundstücke verursachen und damit forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange tangieren, die einen weiteren Ausgleichsbedarf erfordern würden.

Der Vorhabensträger hat auf die Einwendung zur Tektur auf die Ausgestaltung der Böschung im Bereich von Bau-km 1+250 und Bau-km 1+816 mit einer flacheren Neigung der Böschung verzichtet und eine Steilböschung geplant.

Der Einwendungsführer ist zudem mit ca. 245 m² aus der Fl. Nr. 1370, der Gemarkung Manhartshofen für die Verbesserung des Einmündungsbereiches der TÖL 23 betroffen. Er fordert, dass die entstehende Restfläche von 631 m² auf Antrag durch den Vorhabensträger wegen Unwirtschaftlichkeit abgelöst wird. Ob die Restfläche vom Vorhabensträger erworben wird, ist aber erst bei den Grunderwerbsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.2.2 Rechtsanwalt Gern Einwendungsführer Nr. 1009

Der Einwendungsführer wendete sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 1.635 m² aus Fl.Nr. 1364, Gemarkung Manhartshofen, zur Anlage eines Geh- und Radweges und forderte, dass der Weg bereits 50 oder 100 m vorher in die Straße einmündet, weil die Nutzer des Weges ohnehin im weiteren Verlauf auf die in Zukunft beruhigte Ortsstraße geleitet würden. Der Geh- und Radweg würde durch einen mehr als 10 m langen Stauraum vor dem Tor des Campingplatzes sowie durch die daneben befindlichen Parkplätze geleitet, wodurch vermeidbare Konflikte zwischen Fahrradfahrern und Fußgängern und quer stehenden Fahrzeuggespannen entstehen würden. Wir halten an der Anlage des Geh- und Radweges im geplanten Umfang aus Gründen der Verkehrssicherheit fest. Dies gilt insbesondere solange, bis die Umfahrung Einöd für den Verkehr freigegeben ist. Die Situation ist im fraglichen Bereich für Fahrradfahrer und Fußgänger auf der einen Seite und Führer von Gespannen auf der anderen Seite zu erkennen. Der Vorschlag, den Geh- und Radweg bereits 50 oder 100 m vorher in die Straße einmünden zu lassen, ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit ungünstiger zu beurteilen, da die Kraftfahrzeuge in diesem Bereich vor Beginn der Ortschaft noch sehr schnell fahren. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge dürften die Folgen eines Unfalles wesentlich gravierender sein als bei einem Unfall mit ein- oder ausfahrenden Gespannen. Die Zufahrt zum Campingplatz ist für einen Radfahrer gut einsehbar und hohe Geschwindigkeiten sind in diesem Bereich nicht zu erwarten, da der Geh- und Radweg dann unmittelbar an der Einmündung zum Campingplatz mündet. Die gewählte Lösung ist damit die verkehrssicherste Lösung. Der Vorhabensträger hat allerdings durch die Tektur vom 28.01.2005 die Flächeninanspruchnahme auf ca. 985 m² reduziert und vorgesehen, dass ein Teilstück von ca. 100 m nur als nicht asphaltierter, provisorischer Geh- und Radweg gebaut wird, um den Geh- und Radweg beim Bau einer zukünftigen Umgehung von Einöd ohne großen Kostenaufwand neu anbinden zu können. Der provisorische Geh- und Radweg könnte dann wieder an die Einwendungsführer zurück übertragen werden. Die Entstehung einer Restfläche lässt sich nicht vermeiden und ist damit hinzunehmen. Eine etwaige Entschädigung der Grundeigentümer ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. C.2.4.1.2.1)

Auf die bemängelte Beseitigung von zwei großen Bäumen auf der Fl.Nr. 1364 kann zur Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden. Zudem kann durch die Rodung der Bäume die Inanspruchnahme von Privateigentum reduziert werden.

Fünf weitere ortsnahe Bäume im Bereich der Einfahrt zum Campingplatz werden von der Baumaßnahme nicht berührt.

2.4.2.3 Rechtsanwälte A. & M. Sander

2.4.2.3.1 Einwendungsführer Nr. 1010

Wir verweisen auf unsere bisher getroffenen Ausführungen, insbesondere unter C.2.4.2.2, in diesem Beschluss.

2.4.2.3.2 Einwendungsführer Nr.1011

Wir verweisen auf unsere bisher getroffenen Ausführungen, insbesondere unter C.2.4.2.2, in diesem Beschluss.

2.4.2.4 Einwendungsführer ohne Anwalt

2.4.2.4.1 Einwendungsführer Nr. 1012

Die vom Einwendungsführer geforderte Radfahrer- und Fußgängerunterführung anstelle der geplanten Verkehrsinsel bei der Einmündung der St 2369 und die Verlegung der Radfahrer- und Fußgängerunterführung im Hinblick auf die künftige Umfahrung von Einöd auf die Nordseite der TÖL 23 ist aus den unter C.2.3.3.3 angeführten Gründen abzulehnen bzw. in der Tektur vom 01.12.2004 nicht mehr vorgesehen.

Eine Weiterführung des Geh- und Radweg über die Isarbrücke ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

2.4.2.4.2 Einwendungsführer Nr.1013

Der Einwendungsführer hat den Bau einer Umgehungsstraße für Tattenkofen verlangt. Diese Umgehungsstraße ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, weil diese im Ausbauplan für die Staatsstraßen nicht enthalten ist. Durch die geplante Ausbaumaßnahme wird eine spätere Umgehungsstraße von Tattenkofen aber nicht erschwert.

2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2072 Bad Tölz - Egling südlich von Ascholding nördlich Einöd von Str.-km 34,392 bis Str.-km 36,175 (2. BA) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S.1 Nr.1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Dietramszell zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 26.09.2005
Regierung von Oberbayern

Deindl
Oberregierungsrat